



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Chur- und Fürstlich-Sächsischer Gesandten Schreiben deshalb an
die Römisch-Kayserliche Majestät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. ter prätendirter Udenheimischer Demolition halber ausgegangene so schwere Proceß, 1646.
 Octob. und darauf erfolgte Urtheil und Decreta, so wohl als auch die von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier ic. als Bischöffen zu Speyer, derentwegen illicite extorquirte vermeynte Obligation der 100000. Reichsthaler Capitals samt Interesse, und was demselben gangen Werck sonst anhängig, gänzlich mit allem aufgehoben und cassirt: sondern auch die angeregte im Proceß und der Haupt-Sachen begangene so viel unheilfame Nullitäten und Fehler ex ipsis Actis in continenti also remonstrirt und dargethan, daß, bey so gestalter offenbahrer Sachen, selbige Cassationes dem Instrumento Pacis an gehörigen Orten, wie auch insonderheit bey dem puncto Sententiarum, expresse möchte mit einverleibet und inseriret werden.

Welches um Ew. Bestrengen und die Herren mit allen angenehmen Diensten bester Möglichkeit nach, hinwieder zu verschulden, verbleiben denselben wir jederzeit höchst obligirt und verbunden. Dieselbe Göttliche Obhalt damit treulich empfehlend. Geben unter unsern beygedruckten Secret-Insel, den Anno 1646.

Ew. Bestrengen und der Herren

unterdienst- und freundwillige

(L. S.)

Bürgermeister und Rath der Stadt
 Speyer.

§. XXIX.

Sachsen bit-
 tet die Com-
 mission in der
 Jülich und
 Bergischen
 Sache zu ex-
 citiren.

Auch wurde in folgendem, an Ihre ern, zu Verlegung der Jülich- und Ber-
 Kayserliche Majestät gestellten Schreiben, gischen Succession-Sache, erkannte Com-
 die, ehehin zu Regensburg auf die Chur- mission, zu excitiren, von Chur- und
 fürsten, Maynz, Eölln, Trier und Bay- Fürstl. Sächsischer Seite nach gesucht.

N. I.

Chur- und Fürstlich-Sächsische rechtmäßige Prätension auf die Jülichische
 und incorporirte Lande betreffende Schreiben an die Römische
 Kayserliche Majestät.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Ew. Kayserliche Majestät höchst angelegene Sorgfalt, und Bemühung, die in den heiligen Römischen Reich eingetiffene schädliche Trennungen und Wiederwärtigkeiten, aus dem Grunde aufzuheben, und dasselbe wiederum in vertrauliches Vernehmen, und seinen vorigen Ruhm- und Wohlstand zu setzen, haben die Durchlauchtigst, Durchlauchtige, und Hochgebohrne, Chur- und Fürsten zu Sachsen ic. unsere gnädigst Herren, mit unterthänigst- danckbahren Gemüthe, unter andern Kayserlichen allergnädigsten Bezeigungen, auch daraus klährlich verspühret, und abgenommen, daß Ew. Kayserl. Majestät auf dem jüngsten allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg, allergnädigst gefällig gewesen, denen löblichsten Herrn Chur-Fürsten des Reichs, Maynz, Eölln, und Bayern, allergnädigste Commission aufzutragen, an statt und von wegen Ew. Kayserliche Majestät alles dasjenige, so von etlichen Jahren her, der Possession, der Jülichischen, und darzu gehörigen Fürstenthum und Lande, als auch des Processus halben, zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, strittig gewesen oder disputirlich gemacht worden, auf freundliche, billige, und erträgliche Mittel abzuhandeln, und dieser schwehrwichtigen Sache, in Güte, ihre abhelfliche masse zu geben.

Dritter Theil.

Seite 2

Wie

1646.
Octob.

Wie nun Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden sich unterthänigst schuldig erachtet, Ew. Kayserliche Majestät zu unterthänigsten Gehorsam und Ehren, auch zu Erweisung deren friedliebenden Gemüths, solcher allergnädigsten Commission, da Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, dieselbe notificirt worden, sich zu submittiren und Ihre, damahls auf angezogenen Reichs-Tage, gehabte Rätthe und Gesandte, mit nothdürftigen Creditiven, und Vollmachten zu versehen, als hätten Sie der zuverlässigen Hoffnung gelebet, es würde von denen andern interessirenden Chur- und Fürstlichen Theilen, dergleichen auch erfolget seyn, damit solche Tractaten hätten süglich vorgenommen, beständig fortgesetzt, gutes Verständniß, unter so nahen Anverwandten hohen Häusern gepfanzet, und das heilige Römische Reich, auch der Gefahr, so aus diesen unerörterten Strittigkeiten besorglich herspriesen dürfften, entzogen werden könne: So ist jedoch die Commission, ob schon die Herren Churfürsten des Reichs an ihren Fleiß nichts haben ermangeln lassen, zu fruchtbarlichen Effect, nicht zubringen gewesen, indem Herrn Wolffgang Wilhelms Pfalz-Grafens bey Rhein, Fürstliche Gnaden weder Ew. Kayserliche Majestät höchstansehnlichen Herren Commissariis und Churfürsten, auf deren gethane Verkünd- und Eröffnung der tragenden Kayserlichen Commission und dahero beschene Invitation ad Tractatus, Ihre Gemüths-Meynung zu vernehmen gefüget, noch auf bestimmte Zeit und Drtthe, dero Bevollmächtigte Gesandte abgefertiget.

1646.
Octob.

Wann aber Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden zu Sachsen ꝛc. unsere gnädigst, gnädige Herren ꝛc. sich der Possession, Ihrer summo jure, denenselben zustehenden Jülichischen, und zugehöriger Fürstenthum und Lande, immassen Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden zu seiner Zeit, rechtlicher Verordnung nach, oder wie man sich darüber per Compromissum dergleichen würde, ausführen wollen, de facto nicht länger desistuiren lassen können: in Erwegung, daß gleichwohl die, durch die Chur- und Fürstlichen Herren Gegentheile, vi & armata manu, vor diesem ergriffene, und bald anfangs, durch Ew. Kayserliche Majestät löblichste Vorfahren am Reich, per Banni poenæ dictationem improbirte, und zeithero zum dfftern widersprochene Possession, denenselben, zu Nachtheil Ihre Ihre Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gerechtigkeiten nichts vorträglich seyn mögen. Cum possessio violenta, possessoriis non proffit, nec ex actu violento currat praescriptio.

Als gelanget an Ew. Kayserliche Majestät im Rahmen, und auf Befehl, höchst- und hochgedachter, Ihrer Ihrer Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden unserer gnädigst, gnädigen Herren, unsere allerunterthänigste Bitte, Ew. Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst, dero Ruhmwürdigste, Gott und der Welt wohlgefällige Intention, das heilige Römische Reich, und dessen sämtliche Glieder, wiederum in geruhiges Aufnehmen, und Vereinigung zu reponiren ferner zu behalten, die Regenspurgische Commission zu reallummiren, und de novo Verordnung zu thun, daß die Herren Churfürsten des Reichs als Mainz, Trier, Cölln, und Beyer, so an diesem Werk nicht interessiret, die allerseits interessirende Chur- und Fürstliche Theile, anderweit vorladen, gültige Handlung zwischen denenselben in mehrgedachter Jülichischer und zugehöriger Fürstenthum und Lande Possessions- und Proceß-Zwispaltigkeit, fürnehmen, und dasjenige, was dieser hochwichtigen Sache, daran des heiligen Römischen Reichs Beruhigung nicht wenig hafftet, Nothdurfft erfordert, auß schleunigste verrichten mögen.

Gleichwie nun solche Kayserliche Allergnädigste willfährige Anfügung zu Ew. Kayserlichen Majestät höchsten Auctorität, reducir- und Wiederbringung des Heiligen Römischen Reichs Prosperität, auch Stiftung beständigen guten Vertrauens fürnehmer Stände desselben gereicht, also werden höchst- und hochgedachte Ihre Ihre Ihre Chur- Fürstliche Durchlauchtigkeit und Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden unsere

1646.
Octob.
Nov.

seie gnädigste und gnädige Herren, um Ew. Kayserliche Majestät und dero hochlöblichen Erzhauß, mit concinuirenden Ihren unterthänigsten ganz getreuen Diensten, daselbe zu demeriren, sich jederzeit befeißigen, und Ew. Kayserlichen Majestät haben wirs, aus empfangenen gnädigst, gnädigen Befehlich, allerunterthänigst vorbringen, und derselben Uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden, allergehorsamst empfehlen sollen. Datum Münster den ^{10. Octobris} _{10. Novembris} Anno 1646.

1646.
Octob.
Nov.

Chur- und Fürstliche Sächsishe Räte
und Gesandte daselbsten.

§. XXX.

Halberstädti-
sches Memo-
rial contra
Schwarzbur-
g, die
Herrschaft
Hohnstein
betreffend.

Als das Dom-Capitul zu Halberstadt Nachricht von der, abseiten des Gräfflichen Schwarzburgischen Hauses leßthin exhibirten Vorstellung, die Herrschaft Hohnstein betreffend, (Vid. Libr. XXII. §. XXXII.) erlangte; So re- präsentirte selbiges in dem nachgeßetzten

Memorial sub N. I. wie die Sache schon bey dem Kayserlichen Reichs- Hoff-Rath anhängig gemacht sey, auch ihrer Eigenschafft nach, vor ein ordentliches Gericht gesolglich höre, ad Competentem verwiesen werden möchte.

N. I.

Präsent. Münster d. 15. Nov. 1646. S. Dick.
Osnabrug. d. 23. Jan. 1647.

Des Capituls der Hohenstifts-Kirchen zu Halberstadt Memoriale an der Augspurgischen Confession zugethaner Grände Abgesandten, die von den Grafen zu Schwarzburg und Stolberg präterdirte Restitution der Graffschafft Hohnstein betreffend.

Hoch-Ehrwürdige, Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Insonders vielgeliebte Herrn und Freunde.

Uns wird glaubwürdig vorbracht, ob solten die Herrn Grafen zu Schwarzburg und Stolberg sich bey denselben angeben und durch ihren Agenten starck um die Restitution der Graffschafft Hohnstein, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten, gleich wären sie deren zur Ungebühr entsetzt, sollicitiren lassen.

Es kommt uns aber dieses Werck darum nicht wenig befrembt vor, daß 1) Hoch-gemeldte Herren Grafen am Kayserlichen Hoff geklaget und darauf terminus zur Gegen-Handlung vorlängst berambt worden. So ist auch 2) dieser Handel, seiner Art und Eigenschafft nach, also bewandt, daß er nach den Reichs-Befehlen, entweder in Güte oder zu Rechte muß ausgetragen werden, und die geringste Gemeinschaft mit dem Kriege nicht hat. Wir seynd auch 3) den Herrn Grafen einiger possession vel quasi und consequenter keines spoliü geständig, haben uns auch des zwischen der Fürstlichen Braunschweigischen Linie vorgangenen Verlaufs und darauf erfolgten Processen, keinesfals theilhaftig gemachet, seynd auch im geringsten niemahls darzu citiret worden.

Ersuchen dem allen nach unsere vielgeliebte Herrn und Freunde hiemit günstig und freundlich, Sie wollen den Gräfflichen Sollicitanten an den Ort, der von seiner gnädigen Herrschafft einmahl beliebet, remittiren und nicht gestatten, daß in loco incompetenti, bey diesen Friedens-Tractaten das geringste den Bischofflichen Smuhl, der Kirchen und Uns zum Nachtheil etwas verhenget werden möge. Des getrüßten
Dritter Theil. Es 33 3 wir